



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2012 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2012 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Grosser Spielraum

Die Radio- und Fernsehsender in der Schweiz besitzen einen grossen Spielraum: Sie sind frei in der Wahl ihrer Themen und in der Wahl des Zugangs. Sie können die Themen nach den Konzepten des Nachrichtenjournalismus, des Interpretationsjournalismus, des Präzisionsjournalismus, des Investigationsjournalismus oder des anwaltschaftlichen Journalismus bearbeiten. Beschwerden, die solche Konzepte beanstanden, haben vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) keine Chance. Beispiele dafür sind die Reportage über die Schweiz der SVP oder jene über die Opfer der Asbestfabriken. Auch besteht grosse Freiheit in der Wahl eines Gesprächspartners, selbst vor Wahlen, sofern er kritisch befragt wird. Das Beispiel dafür ist die Sendung „Schawinski“ mit Ständeratskandidat Paul Rechsteiner.

Doch die UBI schreitet ein, wenn etwas Wesentliches fehlt. Sie heisst Beschwerden gut, wenn in Radio- oder Fernsehbeiträgen der Standpunkt einer angeschuldigten Person überhaupt nicht zum Ausdruck kommt (wie beim Musée Chaplin oder beim Genfer Anwalt des Ghadaffi-Sohnes). Sie nimmt Beschwerden an, wenn in Sendungen ein zentraler Aspekt eines Themas weggelassen worden ist (wie der Tierschutz im Film über Botox). Und sie schützt Kläger, die beanstanden, dass nicht genügend vor Beiträgen gewarnt worden ist, die Minderjährigen schaden können (wie bei den Gewaltszenen im Beitrag über das Filmfestival in Neuenburg). Soweit sich das Bundesgericht dazu äussern musste, hat es die Entscheide der UBI geschützt. Es geht immer darum, dass das Publikum nicht manipuliert wird und sich frei eine eigene Meinung bilden kann.

Dieser rote Faden zieht sich durch die Entscheidbegründungen der UBI. Er ist aber auch die Leitlinie im Austausch mit den Ombudsleuten sowie in den Gesprächen mit regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern, die wir 2012 in der Ostschweiz führten. In solchen Gesprächen gelingt es immer wieder, Missverständnisse und Vorurteile auszuräumen. Darum sind sie der UBI wichtig. Sie muss sich ja nur mit Radio- und Fernsehsendungen auseinandersetzen, gegen die Beschwerden erhoben worden sind. Das ist ein kleiner Bruchteil der Gesamtleistung der Programmverantwortlichen aller Sender in der Schweiz. Es ziemt sich

daher, diese Leistung zu anerkennen und den Programmschaffenden auch an dieser Stelle dafür zu danken.

Die UBI verabschiedete 2012 zwei für sie wichtige Personen: Mitte Jahr schied Réjane Ducrest aus dem Sekretariat aus, weil sie mit ihrer Familie ins Ausland zog. Sie war als Juristin vor allem für die französischen und italienischen Fälle zuständig. Sie hatte sich durch ihr unaufdringliches und freundliches Wesen und durch ihre fachliche Kompetenz viel Respekt erworben, und die UBI liess sie ungern ziehen. Ende Jahr lief nach zwölf Jahren die Zeit von UBI-Mitglied Regula Bähler ab. Neun Jahre lang hatte sie dem Gremium als Vizepräsidentin gedient, und sie hatte die UBI während der Krankheit und nach dem Tod von Präsident Denis Barrelet eine ganze Weile geleitet. Sie brachte sich mit grossem Engagement ein, zumal ihr die Aufgabe dank ihrer Rechtskenntnisse und Medienkenntnisse auf den Leib geschnitten war, war doch die Anwältin vorher Journalistin sowohl beim Fernsehen als auch bei einer Zeitung gewesen. Dieser Hintergrund schärfte ihren Blick für die medienrechtlichen Aspekte, aber auch für die praktischen Probleme von Radio und Fernsehen. Sie konnte daher die UBI immer wieder auf noch nicht genügend geklärte Teilfragen aufmerksam machen. Ihr Wissen und ihre Hartnäckigkeit trugen viel zur Qualität der Beratungen und der Entscheidbegründungen bei. Regula Bähler engagierte sich auch auf internationaler Ebene in der European Platform of Regulation Authorities (EPRA). Für all ihre Verdienste um die UBI möchte ich ihr danken. Mein Dank geht auch an alle Mitglieder der UBI, an das Sekretariat und an die Ombudsleute. Ohne ihren Einsatz wäre die UBI nichts.

Roger Blum,
Präsident der UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
1.1	Überblick	5
1.2	Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes	5
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Geschäftsführung	8
4	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	9
4.1	Übersicht	9
4.2	Austausch UBI – Ombudsstellen	9
5	Beschwerdeverfahren	10
5.1	Geschäftsgang	10
5.2	Beanstandete Sendungen	10
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	11
5.4	Rechtsfragen	11
5.5	Verfahrenskosten	12
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
6.1	Entscheid b. 634 vom 2. Dezember 2011 betreffend Télévision Suisse Romande, Sendung „19:30“, Beitrag über das geplante Chaplin-Museum	13
6.2	Entscheid b. 647 vom 20. April 2012 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Schawinski“, Gespräch mit Paul Rechsteiner	14
6.3	Entscheid b. 654 vom 30. August 2012 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Puls“, Sondersendung über Botox	15
7	Bundesgericht	17
7.1	Urteil 2C_880/2010 vom 18. November 2011 (BGE 138 I 107)	17
7.2	Urteil 2C_408/2011 vom 24. Februar 2012	18
7.3	Urteil 2C_943/2011 und 2C_127/2012 vom 12. April 2012 (BGE 138 I 154)	19
7.4	Urteil 2C_738/2012 vom 27. November 2012	20
8	Internationales	22
9	http://www.ubi.admin.ch	23
	Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
	Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984 - 2012	25

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Relevant ist für die UBI auch das einschlägige internationale Recht wie etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (SR 0.784.405).

1.2 Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Im Mittelpunkt der derzeit laufenden Teilrevision des RTVG steht das System der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen. Daneben umfasst das Revisionsvorhaben aber auch Bereiche, welche den Zuständigkeitsbereich der UBI berühren, wie insbesondere die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sowie die Sanktionsbestimmungen. Im Rahmen einer Ämterkonsultation und der Vernehmlassung hatte die UBI Gelegenheit, sich zu den Revisionsentwürfen zu äussern.

Das im Vernehmlassungsentwurf vom 10. April vorgesehene Konzept für die zukünftige Regulierung des übrigen publizistischen Angebots der SRG entspricht grundsätzlich den Anliegen der UBI. Da sensible Medieninhalte grundsätzlich durch staatsunabhängige Instanzen beaufsichtigt werden sollten, ist es folgerichtig, die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) auf die UBI zu übertragen. Die UBI zeigte sich auch befriedigt von der konkreten Ausgestaltung der Aufsicht, welche sich hinsichtlich des Verfahrens und materiell-rechtlich weitgehend am bestehenden Beschwerdeverfahren über den Inhalt redaktioneller Radio- und Fernsehsendungen orientiert. Die Beschränkung des Vielfaltsgebots auf die für die politische Meinungsbildung wichtigen Wahl- und Abstimmungsdossiers drängt sich aufgrund der sektorspezifischen Gegebenheiten auf.

Die im Revisionsentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung ihrer Sanktionskompetenzen hat die UBI selber angeregt. Ausschlaggebend dafür waren nicht die in einem Gutachten angeführten Zweifel an der Vereinbarkeit der heutigen Zuständigkeitsordnung bei Verwaltungsanktionen (Art. 90 Abs. 1 Bst. h RTVG) mit den Verfahrensgarantien der EMRK. Entscheidend war vielmehr, dass die bisherige, äusserst komplizierte Regelung aus mehreren Gründen seit Inkrafttreten tot Buchstabe geblieben ist. Grosse Bedeutung kommt demgegenüber dem Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen gemäss Art. 89 RTVG zu, welches viel einfacher, schneller, wirkungsvoller und administrativ weniger aufwändig ist. Zu Recht wird in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf auf die Bedeutung und inhaltliche Aspekte dieses wenig bekannten Verfahrens hingewiesen.

Die UBI hat es ausdrücklich begrüsst, dass der Revisionsentwurf vorsieht, allen von einer Sendung oder Publikation direkt betroffenen Personen ein Beschwerderecht einzuräumen, unabhängig von Alter und Nationalität. Die bisherige nicht klare Regelung bei der Betroffenenbeschwerde (Art. 94 Abs. 1 und 3 RTVG) widerspricht in der Tendenz dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz von Art. 8 BV.

In ihrer Vernehmlassung hat die UBI überdies darauf hingewiesen, dass die Kompetenzverteilung zwischen BAKOM und UBI einer generellen Überprüfung bedürfe. Sie wies insbesondere auf die Aufsicht über unentgeltliche Schleichwerbung und die Sprachenbestimmung von Art. 24 Abs. 5 RTVG sowie die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG hin, deren Zuständigkeit nicht oder nicht in befriedigender Weise geregelt sei und deshalb im Rahmen der laufenden Teilrevision des RTVG ebenfalls geklärt werden sollte.

2 Zusammensetzung der UBI

Der Bundesrat hat am 30. November Suzanne Pasquier Rossier als neues Mitglied der UBI gewählt. Die im Kanton Neuenburg lebende Journalistin und Juristin ist Verantwortliche der französischsprachigen juristischen Fachzeitschrift „plaidoyer“. Sie ersetzt anfangs 2013 die Zürcher Rechtsanwältin Regula Bähler, deren gesetzlich festgelegte Amtszeit abgelaufen ist. Regula Bähler hat sich durch ihre kompetente und engagierte Arbeit grosse Verdienste erworben. Während neun Jahren fungierte sie als Vizepräsidentin, interimistisch übernahm sie während längerer Zeit auch den Vorsitz der UBI (siehe zur Zusammensetzung der UBI im Einzelnen Anhang I).

3 Geschäftsführung

Administrativ ist die UBI weiterhin dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Zusammen mit anderen unabhängigen Behörden ist sie seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst. Diese Trennung und Verselbständigung, welche den unabhängigen Charakter dieser Behörden unterstreicht, betrifft vor allem die Finanzrechnung. Auf der Grundlage einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ erbringt das Generalsekretariat des Departements nach wie vor zentrale Leistungen etwa im Rechnungswesen, im personaldienstlichen Bereich, in der ganzen Infrastruktur und bei Übersetzungen.

Die Umsetzung der erwähnten Verselbständigung sowie das ebenfalls durch das Departement initiierte Projekt für eine elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) beschäftigten das Sekretariat der UBI neben seinen eigentlichen Kernaufgaben, der fachlichen und administrativen Begleitung der Tätigkeiten der UBI. Juristische Sekretärin für die französisch- und italienischsprachigen Verfahren ist seit dem 20. August Ilaria Tassini Jung. Sie ersetzt Réjane Ducrest, die im UBI-Sekretariat wertvolle Arbeit geleistet und dieses Ende Juni aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts verlassen hat.

4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

4.1 Übersicht

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Art. 91 RTVG). Die drei Hauptsprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Die der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

4.2 Austausch UBI – Ombudsstellen

Neben zahlreichen informellen Kontakten fand auch dieses Jahr wieder ein Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI statt. Bei diesem Anlass standen die gegenseitige Orientierung über die jeweiligen Aufsichtstätigkeiten, die Teilrevision des RTVG sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Die Hinweise auf den Websites der Radio- und Fernsehveranstalter auf die zuständige Ombudsstelle für mögliche Beanstandungen sind zwar geworden. Nach wie vor besteht aber Bedarf, die Transparenz über das grundsätzlich kostenlose Aufsichtsverfahren und die zuständigen Anlaufstellen zu verbessern. Anfragen, die erst nach Ablauf der 20-tägigen Frist für die Beanstandung von Radio- und Fernsehsendungen an die UBI gelangen, verdeutlichen, dass das im Interesse der Öffentlichkeit geschaffene Aufsichtsverfahren vielfach noch unbekannt ist.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 20 neue Beschwerden ein (Vorjahr 18). Darunter befanden sich zehn Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 12). Dazu kamen zehn Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG. Bei diesen weist die Beschwerde führende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen auf (Vorjahr: 6).

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2012 insgesamt 203 Beanstandungen (Vorjahr: 222) ein. An die UBI wurden damit 9.9 Prozent der Fälle (Vorjahr: 8.1 Prozent) weitergezogen. Dies unterstreicht die wichtige - die UBI entlastende - Funktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2012 insgesamt 20 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 23), von denen 16 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 19). Auf drei Beschwerden konnte sie nicht eintreten (Vorjahr: 3). Eine Beschwerde wurde zurückgezogen, nachdem die öffentliche Beratung des betreffenden Falles bereits angekündigt war.

Die UBI tagte im Berichtsjahr sechsmal, einmal davon im Rahmen einer zweitägigen Sitzung. Alle dabei materiell behandelten Beschwerden wurden öffentlich beraten. Die traditionelle zweitägige Sitzung der UBI fand Ende August in der Ostschweiz statt. In Appenzell führte die UBI öffentliche Beratungen durch. In St. Gallen tauschte sie sich mit Vertretern von lokalen Rundfunkveranstaltern (Tele Ostschweiz, Tele Top) aus und organisierte eine Medienkonferenz.

5.2 Beanstandete Sendungen

18 Beschwerden richteten sich gegen Fernsehsendungen, zwei gegen Radiosendungen. In 16 Fällen handelte es sich um deutschsprachige Ausstrahlungen, drei betrafen französischsprachige Rundfunkbeiträge und ein Fall einen italienischsprachigen Beitrag. Die Eingaben visierten neben zwei Sendungen von lokalen

Fernsehveranstaltern ausschliesslich Programme der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen des Schweizer Fernsehens SF 1 (12), der Radio Télévision Suisse (3), Radio DRS 1 und 2 (je 1), RSI La 1 (1), Telebasel (1) sowie TeleBärn (1).

Die 19 neu eingegangenen Programmbeschwerden richteten sich ausnahmslos gegen Sendungen mit Informationsgehalt. Vergleichsweise oft handelte es sich dabei um längere Reportagen und Dokumentarfilme. Die einzige Zugangsbeschwerde betraf einen nicht ausgestrahlten Werbespot.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei vier der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 6). So hat sie eine Beschwerde gegen einen Beitrag der Sendung „Mise au point“ (TSR/RTS) gutgeheissen, in welcher die Gaddafi-Affäre in Genf thematisiert wurde. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt worden, weil ein involvierter Anwalt im Beitrag keine Gelegenheit erhielt, sich zu gravierenden Vorwürfen zu äussern, die ein Staatsrat gegen ihn erhoben hatte. Ebenfalls das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat ein Beitrag der Nachrichtensendung „19:30“ (TSR/RTS) zum geplanten Chaplin-Museum (siehe dazu hinten Ziffer 6.1). Ein Beitrag des gleichen Sendegefässes zu einem Filmfestival in Neuenburg erachteten sowohl die UBI wie nachher auch das Bundesgericht als nicht vereinbar mit der Kinder- und Jugendschutzbestimmung von Art. 5 RTVG (siehe dazu hinten Ziffer 7.4). Gutgeheissen hat die UBI schliesslich auch eine Beschwerde gegen eine Spezi­alsendung des Gesundheitsmagazins „Puls“ (SF) zum Nervengift Botox (siehe dazu hinten Ziffer 6.3).

5.4 Rechtsfragen

Das Bundesgericht hatte im Berichtsjahr die Gelegenheit, einige grundsätzliche rechtliche Fragen im Bereich der Aufsichtstätigkeit der UBI zu klären. So äusserte es sich im Rahmen von Entscheiden zum Status der UBI, zum Umfang des rechtlichen Gehörs von Popularbeschwerdeführern oder zu den Anforderungen, welche nicht-konzessionierte Veranstalter in Beiträgen zu bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen erfüllen müssen (siehe dazu hinten Ziffer 7).

Wie in den Vorjahren stand bei der materiell-rechtlichen Beurteilung von Pro-

grammbeschwerden 2012 das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Vordergrund. Entscheidend ist dabei jeweils, ob sich das Publikum zur beanstandeten Sendung bzw. zum beanstandeten Beitrag frei eine eigene Meinung hat bilden können. Zu prüfen hatte die UBI in diesem Zusammenhang einige Sendungen, welche im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2011 ausgestrahlt wurden. So hatte sie nicht weniger als 19 Beiträge zu beurteilen, in denen Umfrageergebnisse des SRG-Wahlbarometers vor allem in Nachrichten- und Spezialsendungen des Schweizer Fernsehens thematisiert wurden. Programmrechtlich entscheidend ist bei der Vermittlung von Umfrageergebnissen in der für die Meinungsbildung sensiblen Zeit vor Wahlen primär neben der korrekten und präzisen Vermittlung der Resultate eine transparente Darstellung der Rahmenbedingungen der Meinungsumfrage. Die Beschwerden gegen die Wahlbarometerbeiträge erachtete die UBI, soweit sie darauf eintrat, als unbegründet. Die Mängel betrafen Nebenspunkte, welche den Gesamteindruck nicht wesentlich beeinträchtigten.

Die gesamte Wahlberichterstattung des Walliser Lokalradios „Rhône FM“ prüfte die UBI als Zeitraumbeschwerde im Lichte des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG. Trotz der Wahl eines an sich problematischen Kriteriums, nämlich die Listenverbindung, für die Aufteilung von Sendezeit stellte die UBI keine Verletzung des im Zentrum stehenden Gebots der Chancengleichheit für Parteien vor Wahlen fest, welches allerdings nicht absolut gilt.

5.5 Verfahrenskosten

Beschwerdeverfahren vor der UBI sind gemäss Art. 98 RTVG grundsätzlich kostenlos. Eine Ausnahme besteht für mutwillige Beschwerden. Diesen Tatbestand sah die UBI erstmals seit Jahren im Zusammenhang mit zwei Beschwerden gegen Beiträge über den SRG-Wahlbarometer wieder als erfüllt an. Der Beschwerdeführer erhebt seit Jahren systematisch Beschwerden gegen Beiträge des Schweizer Fernsehens, welche Ergebnisse von Meinungsumfragen des Instituts gfs.bern zu eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen zum Gegenstand haben. Seine zentralen Rügen, welche auf die Arbeitsweise und die Methode des Forschungsinstituts zielen, sind nicht rundfunkrechtlicher Natur. Dieser von der UBI bereits in früheren Entscheiden festgestellte Aspekt wie auch ihre grundsätzlichen Erwägungen hat der Beschwerdeführer jedoch weitgehend ignoriert. Seine zwei letzten Eingaben enthalten keine rechtlich relevanten neuen Vorbringen. Dem Beschwerdeführer hat die UBI daher Verfahrenskosten von 3000 Franken auferlegt.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2012 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

6.1 Entscheid b. 634 vom 2. Dezember 2011 betreffend

Télévision Suisse Romande, Sendung „19:30“

Beitrag über das geplante Chaplin-Museum

Sachverhalt: Am 10. Februar 2011 strahlte die Télévision Suisse Romande (TSR) im Rahmen der Nachrichtensendung „19:30“ einen Beitrag über das geplante Museum „Chaplin’s World“ in Corsier-sur-Vevey aus. Thematisiert wurden Verzögerungen bei diesem Projekt und die damit zusammenhängenden finanziellen Probleme. Insbesondere beschäftigte sich der Beitrag mit den Verbindungen der Promotoren des Museums zu einem namentlich genannten russischen Geschäftsmann, welcher angeblich Kontakte zum organisierten Verbrechen in seinem Heimatland habe.

Würdigung: Das Projekt des Chaplin-Museums und seine Finanzierung sind von öffentlichem Interesse. Es war denn auch legitim, dass die TSR im Zusammenhang mit den Verzögerungen zu diesem für 2014 geplanten Projekt die Frage der Identität von potentiellen Investoren in den Vordergrund stellte. Diesbezüglich konstatierte die UBI im Übrigen auch keine Verletzung des rundfunkrechtlichen Sachgerechtigkeitsgebots. Das Publikum konnte sich aufgrund des Beitrags zu diesem Aspekt eine eigene Meinung bilden. Da die Promotoren des Projekts eine Beteiligung des russischen Geschäftsmanns verneinten, wurde insbesondere deutlich, dass es sich dabei nicht um eine erwiesene Tatsache handelte.

Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde hingegen verletzt, weil die Sichtweise des im Beitrag mehrmals erwähnten russischen Geschäftsmanns zu seinen angeblichen Verbindungen mit der russischen Mafia nicht zum Ausdruck kam. Werden in einem Rundfunkbeitrag strafrechtlich erhebliche Vorwürfe gegen eine Person erhoben, ist es unabdingbar, deren Standpunkt ebenfalls in angemessener Weise darzustellen, so dass sich das Publikum dazu frei eine eigene Meinung bilden kann. Auch bezüglich eines Vorliegens von Strafverfahren gegen den russischen

Geschäftsmann in der Schweiz und Monaco war der Beitrag lückenhaft. Aus diesen Gründen hat die UBI die Beschwerde einstimmig gutgeheissen.

6.2 Entscheid b. 647 vom 20. April 2012 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Schawinski“ Gespräch mit Paul Rechsteiner

Sachverhalt: Am 27. November 2011 fand im Kanton St. Gallen der zweite Wahlgang für den noch nicht besetzten Sitz in den Ständerat statt. Kandidaten waren Toni Brunner (SVP), Michael Hüppi (CVP) und Paul Rechsteiner (SP). Paul Rechsteiner war am 7. November 2011 Gast in der Talksendung „Schawinski“ des Schweizer Fernsehens. In der Beschwerde gegen die Sendung wurde gerügt, die beiden anderen Kandidaten seien benachteiligt worden, weil einzig Paul Rechsteiner die Gelegenheit hatte, sich vor dem zweiten Wahlgang bei „Schawinski“ zu präsentieren.

Würdigung: Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der publizistischen Leitlinien von Schweizer Radio und Fernsehen geltend machte, trat die UBI auf seine Beschwerde nicht ein, weil es sich dabei um unternehmensinterne Regeln handelt. Das Radio- und Fernsehrecht sieht aber vor, dass konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter in der für die Meinungsbildung sensiblen Zeit vor Wahlen erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Wahlen durch das Volk sollen nicht durch Radio- oder Fernsehsendungen in unzulässiger Weise beeinflusst werden.

In ihrer Beurteilung ist die UBI zum Schluss gekommen, dass der Auftritt von Paul Rechsteiner zwar nicht unproblematisch war. Der Grundsatz der Chancengleichheit gilt aber im schweizerischen Rundfunkrecht nicht absolut und gewährt nicht allen Kandidaten vor Wahlen zwingend die gleiche Sendezeit. Es muss auch der Programmautonomie der Veranstalter, der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie den Bedürfnissen des Publikums Rechnung getragen werden. Das beanstandete Gespräch war sehr kontrovers und bot Paul Rechsteiner keine Plattform, um ungehindert sein politisches Programm zu präsentieren. Der Interviewer konfrontierte ihn vielmehr mit harscher Kritik und stellte seine politischen Ideen teilweise grundsätzlich in Frage. Der bevorstehende Wahlgang bildete im Übrigen nicht zentrales Thema des Gesprächs. Andere Sendungen des Schweizer Fernsehens beschäftigten sich damit viel direkter. Aus den erwähnten Gründen

wurde die Meinungsbildung des Publikums nicht beeinträchtigt und die Beschwerde deshalb abgewiesen.

Der Beschluss der UBI fiel mit 4:3 Stimmen knapp aus. Die unterlegenen Mitglieder formulierten im Anhang zur Entscheidungsbegründung eine abweichende Meinung. Die Sendung sei demnach im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlgang nicht ausgewogen gewesen, weil ein Kandidat die ausschliessliche Gelegenheit erhalten habe, sich und seine politischen Ideen vorzustellen. Ausser des bevorstehenden Urnengangs habe kein aktueller Anlass oder sachlicher Grund für den Auftritt des SP-Politikers und Gewerkschafters Paul Rechsteiner bestanden.

6.3 Entscheid b. 654 vom 30. August 2012 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Puls“, Sondersendung über Botox

Sachverhalt: Am 2. Januar 2012 strahlte das Schweizer Fernsehen im Rahmen des Gesundheitsmagazins „Puls“ eine Spezi­alsendung zu Botulinumtoxin (Botox) aus, die rund 33 Minuten dauerte. Das Publikum erfuhr darin einiges über dieses Nervengift, über dessen Entdeckung, über die rein medizinischen und die kosmetischen Anwendungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ging die Sendung insbesondere dem rasanten Aufschwung von kosmetischen Botoxbehandlungen nach, welcher den verschiedenen Herstellern des Gifts ein Milliarden­geschäft ermöglicht und auch das Aufkommen von spezialisierten Kliniken begünstigt habe. In der aus den Reihen des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT gegen die Sendung erhobenen Beschwerde wurde geltend gemacht, es hätten Hinweise auf die mit der Produktion von Botox jeweils verbundenen qualvollen Tierversuche gefehlt.

Würdigung: Bei der Beurteilung der beanstandeten Sendung stellte sich die Frage, ob es für die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums zwingend notwendig gewesen wäre, über die für die Produktion von Botox zurzeit noch erforderlichen Tierversuche zu informieren. Die Beschwerdegegnerin hat dies mit dem Hinweis verneint, dass die Sendung ausschliesslich die medizinischen Anwendungsmöglichkeiten von Botox - Einsatz und Wirkung - thematisiert habe.

Art und Ausmass der mit der Produktion von Botox verbundenen Tierversuche

stellen eine national und international anerkannte Problematik dar. Für jede neue Produktionscharge des Nervengifts sind heute noch sogenannte LD-50-Tests erforderlich, an welchen gemäss Schätzungen Hunderttausende von Mäusen qualvoll sterben. „Puls“ versteht sich als Service- und Ratgebermagazin. Werden in einem entsprechenden Sendegefäss verschiedenste Aspekte zu Botox und Botox-Behandlungen breit thematisiert, sind auch die zurzeit noch notwendigen LD-50-Tests für die Herstellung des Stoffs für die Meinungsbildung des Publikums relevant. Diese nicht erwähnte Information stellt im Rahmen einer Spezialsendung von mehr als 33 Minuten, welche die „vielen Facetten“ von Botox beleuchtet, keinen Nebenpunkt dar. Die anerkannte Problematik der LD-50-Tests gehört vielmehr auch zu einer der wichtigen „Facetten“ dieses wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Nervengifts.

Das Ausblenden dieses wesentlichen, dem Schweizer Fernsehen bekannten Faktums war geeignet, den Gesamteindruck der Sendung zu beeinflussen, welcher durch den steilen Aufschwung von Botox generell und vor allem in der kosmetischen Anwendung geprägt wurde. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist durch die unterlassende Information verletzt worden. Die UBI hat die Beschwerde mit 5:3 Stimmen gutgeheissen. Gegen den Entscheid hat die SRG Beschwerde beim Bundesgericht erhoben.

7 Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entschiede der UBI zu behandeln. Die nachfolgende Zusammenfassung enthält zentrale Argumente des Bundesgerichts von ausgewählten Entscheiden.

7.1 Urteil 2C_880/2010 vom 18. November 2011 (BGE 138 I 107)

Presse TV strahlte in der Sendung „Cash TV“ am 7. Februar 2010 einen Beitrag über die bevorstehende eidgenössische Abstimmung zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge aus. Ein Vertreter einer Vorsorgeeinrichtung nahm dabei zu verschiedenen Aspekten dieser Abstimmung vom 7. März 2010 Stellung. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess die UBI mit Entscheid vom 20. August 2010 gut. Sie befand insbesondere, dass die vor Abstimmungen geltenden erhöhten Sorgfaltspflichten und namentlich das Prinzip der Chancengleichheit nicht eingehalten worden seien. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG sei daher verletzt worden.

Das Bundesgericht erachtete die Beurteilung der UBI als zu streng. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten für eine abstimmungsrelevante Sendung gelten demnach ausschliesslich für konzessionierte Programme. Meldepflichtige Veranstalter wie Presse TV sind „freier als konzessionierte; sie dürfen auch einseitig Stellung nehmen, jedoch nicht manipulativ berichten oder politische Propaganda betreiben. Ihre Beiträge müssen sachgerecht bleiben und die Meinungsbildung des Publikums ermöglichen, wobei die Beurteilungskriterien weniger streng sind als die in diesem Zusammenhang aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten Anforderungen für die Veranstalter von Service-public-Programmen.“

In Anwendung der Kriterien für meldepflichtige Veranstalter ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass der Beitrag von „Cash TV“ das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat: „Die Problematik der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes hätte zwar anders und journalistisch allenfalls auch besser aufgearbeitet werden können, für den Zuschauer blieb indessen hinreichend klar, dass unterschiedliche Standpunkte bestanden, wobei die Gegenposition der Gewerkschaften in Frageform zumindest teilweise aufgenommen wurde. Der konkrete

Beitrag war vertretbar ausgestaltet, wurde relativ früh vor dem Abstimmungs-termin ausgestrahlt und richtete sich an ein avisiertes Publikum.“

7.2 Urteil 2C_408/2011 vom 24. Februar 2012

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (VgT) rügte, dass er vom Schweizer Fernsehen seit Jahren systematisch boykottiert werde. Wie die UBI ist aber auch das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass keine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt. Es weist in der Begründung darauf hin, dass für die relativ geringe Anzahl von Beiträgen über den VgT sachliche Gründe bestehen: „Wie die UBI zu Recht darlegt, kommt die journalistische Arbeit mit Blick auf die Informationsmenge, die Anzahl möglicher Themen und die beschränkte Sendezeit nicht ohne eine massive Selektion der verbreitungswürdigen Geschehnisse aus.“ Auch im Vergleich zur Berichterstattung über vergleichbare Interessenvertreter konnte das Bundesgericht keine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung feststellen: „Allein die Tatsache, dass die zahlreichen in der Schweiz tätigen Tierschutzorganisationen – aufgrund ihrer unterschiedlichen Aktivitäten bzw. wegen ihrer unterschiedlichen Bedeutung – nicht gleich häufig oder allenfalls auch nicht gleichwertig Gegenstand von Beiträgen der SRG bilden, stellt noch keine diskriminierende Zugangsverweigerung dar; es handelt sich dabei um einen Ausfluss der verfassungs- und konventionsrechtlich garantierten Medienfreiheit des Veranstalters.“

Das Bundesgericht hat zwar darauf hingewiesen, dass ein Exponent des Schweizer Fernsehens in einem Interview eine verfehlte Aussage in Bezug auf den Präsidenten des VgT abgegeben habe, welche hernach aber von der SRG relativiert worden sei: „Die gegenüber dem VgT geäußerten Vorbehalte richteten sich nicht gegen dessen Ziele und Zwecke, sondern gegen die von ihm zu deren Verwirklichung verwendeten Mittel, welche eine Berichterstattung erschwerten.“ Rundfunkveranstalter könnten nicht wie der VgT in der gleichen Einseitigkeit und Kompromisslosigkeit über Ereignisse berichten. Es habe daher im Rahmen der „zu beurteilenden Zugangsbeschwerde keine Veranlassung bestanden, gestützt auf Art. 10 in Verbindung mit Art. 14 EMRK im Sinne einer positiven Schutzpflicht in die Programm- und Medienfreiheit der SRG einzugreifen.“

7.3 Urteil 2C_943/2011 und 2C_127/2012 vom 12. April 2012 (BGE 138 I 154)

Gegen zwei Entscheide der UBI vom 17. Juni 2011 zu Beiträgen des Schweizer Fernsehens über Ergebnisse von Meinungsumfragen zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Der Beschwerdeführer rügte, dass ihm die UBI das „Recht auf Replik“ verweigert habe. Nach der Einholung der Stellungnahme der SRG seien keine weiteren Schriftenwechsel durchgeführt worden.

Bei Gerichtsverfahren besteht die generelle Möglichkeit, sich zu jeder Eingabe von Vorinstanz oder Gegenpartei äussern zu können. Dieses vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte „Recht auf Kenntnisnahme von und Stellungnahme zu Entscheiden der übrigen Verfahrensbeteiligten“ besteht unabhängig davon, ob diese Eingaben neue und erhebliche Gesichtspunkte aufweisen. Das Bundesgericht musste dabei die bisher offengelassene Frage beantworten, ob es sich bei der UBI um ein Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK handelt, welches sich definiert als „ein auf Gesetz beruhender, unabhängiger Spruchkörper, der auf der Grundlage des Rechts in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren über Rechtsansprüche bindend entscheidet“. Aufgrund des Aufgabenbereichs der UBI und ihrer Kompetenzen stellt sie laut Bundesgericht eher eine Aufsichtsbehörde dar. „Dementsprechend ist auch eine Programmbeschwerde zulässig von Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung haben, sofern sie mindestens 20 Unterschriften beibringen (Art. 94 Abs. 2 RTVG). Diese Popularbeschwerde dient nicht in erster Linie dem Rechtsschutz Privater, sondern dem allgemeinen Interesse und der staatlichen Aufsicht über Radio und Fernsehen. Die Popularbeschwerdeführer haben denn auch keine Parteistellung vor Bundesgericht, wenn der die Beschwerde gutheissende Entscheid der UBI vom Veranstalter beim Bundesgericht angefochten wird. Dies alles verdeutlicht, dass das Beschwerdeverfahren vor der UBI eher den Charakter einer besonders gelagerten Aufsichtsbeschwerde als eines gerichtlichen Verfahrens hat.“

Ein generelles Replikrecht für Popularbeschwerdeführer besteht nicht. „Ein zweiter Schriftenwechsel ist damit grundsätzlich dem pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdeinstanz anheimgestellt. Freilich ergibt sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 RTVG) in den Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, (...), das Recht, sich zu Eingaben der

Vorinstanz oder Gegenpartei (...) zu äussern, soweit die darin vorgebrachten Noven prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen.“ In den vorliegend zu beurteilenden Verfahren stellte das Bundesgericht keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör fest.

7.4 Urteil 2C_738/2012 vom 27. November 2012

Am 6. Juli 2011 strahlte Télévision Suisse Romande in der Nachrichtensendung „19:30“ einen Beitrag über ein Filmfestival durch. Im Zentrum des Berichts stand eine Retrospektive zum Gore-Film. Dabei wurden mehrere Szenen von Filmen dieses Genres ausgestrahlt, wogegen Beschwerde bei der UBI erhoben wurde. Die UBI befand in ihrem Entscheid vom 24. Februar 2012, dass der Tatbestand der Gewaltverherrlichung von Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht erfüllt sei. Die Ausstrahlung der Bilder habe offensichtlich dazu gedient, ein besonderes Filmgenre vorzustellen. Demgegenüber erachtete die UBI den rundfunkrechtlich gebotenen Jugendschutz im Sinne von Art. 5 RTVG als verletzt. Die gezeigten gewalttätigen Bilder seien geeignet, die Entwicklung von Minderjährigen, welche insbesondere aufgrund der Sendezeit auch zu den Zuschauern der Nachrichtensendung gehörten, zu gefährden. Die von der Moderation erwähnte allgemeine, nicht jugendspezifische Vorwarnung habe der Kennzeichnungspflicht von jugendgefährdenden Inhalten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVV nicht genügt.

Die Beschwerde gegen den UBI-Entscheid wies das Bundesgericht ab. In der Entscheidungsgründung betonte es, dass „die Gewalt, der Sadismus und die Perversion“ einen wichtigen Teil des Beitrags darstellten und sich der Gore-Film für Minderjährige nicht eigne. Die Beurteilung einer Sendung im Sinne von Art. 5 RTVG sei aus der Sicht von Minderjährigen vorzunehmen. Der Beitrag setze sich zu einem wesentlichen Teil aus einer Reihen von Szenen mit Mord, Folter und Horror zusammen, die ein Gesamtbild von Gewalt vermittelten. Die Entwicklung von Minderjährigen könne dadurch beeinträchtigt werden, welche nicht wie Erwachsene die Tragweite dieser Bilder im Rahmen des ganzen Beitrags relativieren könnten. Da das Thema ein erwachsenes Publikum betreffe, hätte der entsprechende Beitrag in der gezeigten Fassung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgestrahlt werden können. Die allgemeine Vorwarnung erfüllt laut Bundesgericht die Kennzeichnungspflicht für jugendgefährdende Sendehalte nicht, weil die Eltern gar nicht die Zeit hatten, darauf zu reagieren und die Minderjährigen vom Konsum der gewalttätigen Bilder abzuhalten. Da der Kindes- und Jugend-

schutz ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt, verletzt der Entscheid der UBI schliesslich auch nicht die in Art. 10 EMRK verankerte Meinungsäusserungsfreiheit.

8 Internationales

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Es handelt sich um eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden, der 53 Instanzen angehören. Im Vordergrund steht der Meinungs- und Informationsaustausch.

Da aufgrund der angespannten Lage in Israel die für Ende November vorgesehene Zusammenkunft in Jerusalem kurzfristig annulliert werden musste, fand dieses Jahr ausnahmsweise nur eine EPRA-Sitzung statt, welche im slowenischen Portoroz (30. Mai – 1. Juni) durchgeführt wurde. Regula Bähler, welche die UBI dabei vertrat, illustrierte in einer Präsentation die Rechtsprechung der UBI zum Thema „Gewalt in Nachrichtensendungen“.

9 <http://www.ubi.admin.ch>

Die Ende letzten Jahres aufgefrischte Website stellt einen zentralen Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit der UBI dar. Interessierte finden neben aktuellen Mitteilungen, Hinweisen zu den nächsten öffentlichen Beratungen und einer Datenbank mit den UBI-Entscheiden insbesondere auch sachdienliche Informationen zu den Verfahren vor den Ombudsstellen und der UBI sowie zur Behörde selber.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

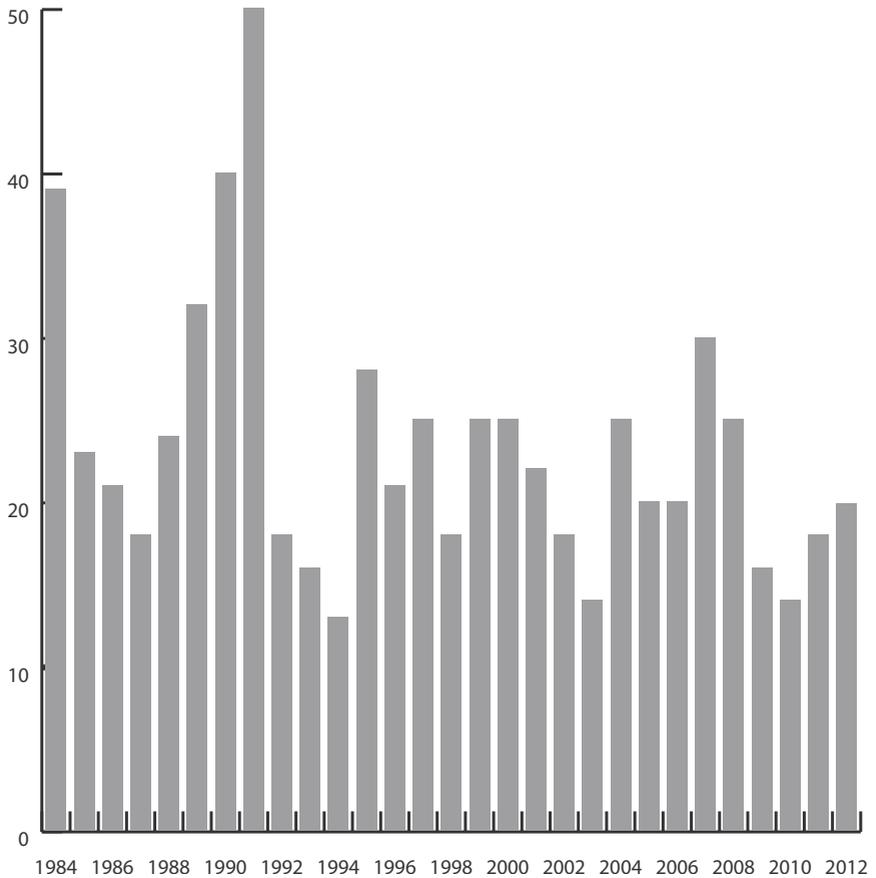
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum (Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln)	01.01.2008 Präsident	31.12.2015
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2012
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2015
Carine Egger Scholl (Vorsitzende Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, BE)	01.01.2004	31.12.2015
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	30.04.2014
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2013
Claudia Schoch Zeller (Redaktorin, Rechtsanwältin, ZH)	01.02.2005	31.12.2015
Mariangela Wallimann-Bornatico (BE)	01.07.2008	31.12.2015
Stéphane Werly (Professor, GE)	01.01.2012	31.12.2015

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Réjane Ducrest	15.08.2008 bis 30.06.2012	40 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	40 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2012



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5
Departement														

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4
SRG / RSI (Radio)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0
SRG / RSI (TV)	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6								
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	18	25	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20
Abgeschlossen	16	28	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20
Hängig	8	5	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	14	20	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10
Einzelbeschwerden	4	5	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10
Departement										1	1	0	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	4	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2
Fernsehen	16	21	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18

SRG / RDRS	2	2	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2
SRG / TVDRS / SF	11	13	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11
SRG / RSR	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0
SRG / TSR	4	2	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3
SRG / RSI (Radio)	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / RSI (TV)	0	1	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1
Lokale Radioveranstalter	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0
Lokale Fernsehveranstalter	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2
Übrige private Fernsehveranstalter	0	3	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	2	0	0	0	0	0	0	1						

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
Ombudsbriefe															
Nichteintretensentscheid	2	4	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3
Materieller Entscheid	14	22	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16
Rückzug	0	2		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	10	14	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12
Programmrechtsverletzung	4	8	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch

info@ubi.admin.ch